



# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Referenz-Nummer: söL\_0135  
Ausgabedatum: 16.08.2023 Überarbeitungsdatum: 08.03.2024 Ersetzt Version vom: 16.08.2023 Version: 1.1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : WS pH Test (M)  
UFI : X3HF-47TU-200T-M8RD

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : CHEMIE-TESTSATZ  
Chemical kits

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

Soell GmbH  
Fuhrmannstraße 6  
DE 95030 Hof  
Deutschland  
T 09281 7285 0, F 09281 1011  
[info@soelltec.de](mailto:info@soelltec.de), [www.soelltec.de](http://www.soelltec.de)

##### Inverkehrbringer Schweiz

Neogard AG  
Industriestrasse 783  
CH 5728 Gontenschwil  
Schweiz  
T 062 767 00 50, F 062 767 00 69  
[info@neogard.ch](mailto:info@neogard.ch)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 09281 7285 0 (8:30 - 16:30)  
Ansprechpartner Soell GmbH

| Land       | Organisation/Firma              | Anschrift                      | Notrufnummer            | Anmerkung   |
|------------|---------------------------------|--------------------------------|-------------------------|---|
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6<br>1010 Wien      | +43 1 406 43 43         |   |
| Schweiz    | Tox Info Suisse                 | Freiestrasse 16<br>8032 Zürich | 145<br>+41 44 251 51 51 | (aus dem Ausland:<br>+41 44 251 51 51)<br>Auskunft: +41 44 251<br>66 66 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P262 - Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P301+P312 - BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 - Behälter dicht verschlossen halten.

P501 - Inhalt/Behälter Sammelstelle zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen :

Bei Gebrauch Bildung entzündbarer/explosiver Dampf-Luftgemische möglich. Wiederholter oder länger anhaltender Hautkontakt kann zu Dermatitis und Entfettung führen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator   | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|---------|--|
| Ethanol<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE, AT, CH) | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>REACH-Nr.: 01-2119457610-43 | 15 - 25 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319             |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name    | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)    |
|---------|--|---|
| Ethanol | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>REACH-Nr.: 01-2119457610-43 | ( $50 \leq C \leq 100$ ) Eye Irrit. 2, H319 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit Wasser abwaschen/duschen.<br>Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.<br>Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Arzt hinzuziehen. Zeigen Sie dem Arzt nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt. Wenn dies nicht möglich ist, zeigen Sie dem Arzt die Verpackung oder das Etikett. |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen    | : Bei überhöhter Exposition oder in engen Räumen: Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Übelkeit. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                            |

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |   |
|---|---|
| Brandgefahr                               | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.   |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenstoffoxide (CO, CO <sub>2</sub> ). |

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen               | : Vorsicht wegen einer möglichen Rückzündung.  |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.<br>Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.                               |
| Sonstige Angaben               | : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. |

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.  
Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                     |  |
|---------------------|--|
| Reinigungsverfahren | : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. |
| Sonstige Angaben    | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.  |

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dämpfe nicht einatmen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.  
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
- Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.  
In der Originalverpackung aufbewahren.
- Wärme- oder Zündquellen : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.  
Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten.
- Zusammenlagerungsinformation : Von Oxidationsmitteln fernhalten.
- Lager : Vor Hitze schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten
- Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 2A, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1B, LGK 6.2, LGK 7
- Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 5.1B, LGK 6.1D, LGK 11, LGK 10-13
- Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1C, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 12, LGK 13

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Ethanol (64-17-5)   |  |
|---|--|
| <b>Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>             |  |
| Lokale Bezeichnung  | Ethanol (Ethylalkohol)   |
| MAK (OEL TWA)   | 1900 mg/m <sup>3</sup>   |
|   | 1000 ppm   |
| MAK (OEL STEL)  | 3800 mg/m <sup>3</sup> (3x 60(Mow) min)  |
|   | 2000 ppm (3x 60(Mow) min)  |
| Rechtlicher Bezug   | BGBl. II Nr. 156/2021  |
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |  |
| Lokale Bezeichnung  | Ethanol  |
| AGW (OEL TWA)   | 380 mg/m <sup>3</sup>  |
|   | 200 ppm  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 4(II)  |
| Anmerkung   | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtbeschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Ethanol (64-17-5)                                   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Rechtlicher Bezug                                   | TRGS900                            |
| Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz |                                    |
| Lokale Bezeichnung                                  | Ethanol / Ethanol [Ethylalkohol]   |
| MAK (OEL TWA)                                       | 960 mg/m <sup>3</sup><br>500 ppm   |
| KZGW (OEL STEL)                                     | 1920 mg/m <sup>3</sup><br>1000 ppm |
| Notation  | SS <sub>c</sub>                    |
| Anmerkung   | INRS, NIOSH                        |
| Rechtlicher Bezug                                   | www.suva.ch, 01.01.2024            |

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

langärmelige Arbeitskleidung

##### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Wenn bei der Verwendung inhalative Exposition möglich ist, wird Atemschutzausrüstung empfohlen

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                           |
| Farbe   | : Hellrosa.                         |
| Geruch  | : alkoholisch.                      |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                   |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                   |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                   |
| Siedepunkt  | : Nicht verfügbar                   |
| Entzündbarkeit                                    | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                   |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                   |
| Flammpunkt  | : $\approx 35\text{ °C}$            |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar                   |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                   |
| pH-Wert   | : 2,7                               |
| Konzentration der pH-Lösung                       | : 100 %                             |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                   |
| Löslichkeit                                       | : Mit Wasser mischbar.              |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                   |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar                   |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                   |
| Dichte  | : $< 1\text{ g/ml}$                 |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar                   |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                   |

#### 9.2. Sonstige Angaben

##### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |

#### Ethanol (64-17-5)

|                 |   |
|-----------------|---|
| LD50 oral Ratte | 15010 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity), 95% CL: 14450 - 15560 |
| LD50 oral       | 8300 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse  |

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 2,7 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 2,7 |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft                 |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft                 |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft                 |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                 |

#### Ethanol (64-17-5)

|  |   |
|--|---|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)                       | 3200 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents)                             |
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)                       | 1730 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents), Remarks on results: other: |
| NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage) | < 9700 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: male, Guideline: EPA OPPTS 870.3100 (90-Day Oral Toxicity in Rodents)   |
| NOAEL (subchronisch, oral, Tier/weiblich, 90 Tage) | > 9400 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: female, Guideline: EPA OPPTS 870.3100 (90-Day Oral Toxicity in Rodents)   |
| Aspirationsgefahr                                  | : Nicht eingestuft  |

#### Ethanol (64-17-5)

|                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 1,488 mm <sup>2</sup> /s |
|-------------------------|--------------------------|

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

- Ökologie - Allgemein : Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses Produkts.
- Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
- Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

#### Ethanol (64-17-5)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| LC50 - Fisch [1]      | 14,2 g/l Test organisms (species): Pimephales promelas   |
| EC50 - Krebstiere [1] | > 10000 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna   |
| EC50 96h - Alge [1]   | ≈ 22000 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum) |
| NOEC (chronisch)      | 9,6 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '9 d'   |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### WS pH Test (M)

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
- Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden.
- Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : 20 01 99 - sonstige Fraktionen a. n. g
- R/D code (Recovery/Disposal, EU 2008/98) : D10 - Verbrennung an Land
- Abfallcode (ÖN S 2100) : 91101 - [g] Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (77: gefährlich kontaminiert)
- Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Entsorgung gemäß der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über die Beförderung von Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „UVEK-Verordnung über Listen für die Beförderung von Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1).
- Abfallcode (VeVA) : 20 01 99 - Sonstige Fraktionen anderswo nicht genannt






# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878


### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR   | IMDG  | IATA  |
|---|---|---|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>   |   |   |
| UN 1170   | UN 1170   | UN 1170   |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                 |   |   |
| ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)  | ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)  | Ethanol solution  |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                       |   |   |
| UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), 3, III, (D/E)                     | UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), 3, III                            | UN 1170 Ethanol solution, 3, III  |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |
| 3   | 3   | 3   |
|  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |
| III   | III   | III   |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |
| Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                  | Umweltgefährlich: Nein  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|   |   |
|---|---|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : F1  |
| Sondervorschriften (ADR)  | : 144, 601  |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 5L  |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E1  |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P001, IBC03, LP01, R001   |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19  |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T2  |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1   |
| Tankcodierung (ADR)   | : LGBF  |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : FL  |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 3   |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)              | : V12   |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Betrieb (ADR)                    | : S2  |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)                         | : 30  |
| Orangefarbene Tafeln  | :  |
| Tunnelbeschränkungscode (ADR)   | : D/E   |

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Seeschiffstransport

|   |  |
|---|--|
| Sonderbestimmung (IMDG)                 | : 144, 223   |
| Begrenzte Mengen (IMDG)                 | : 5 L  |
| Freigestellte Mengen (IMDG)             | : E1   |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)           | : P001, LP01   |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)       | : IBC03  |
| Tankanweisungen (IMDG)                  | : T2   |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP1  |
| EmS-Nr. (Brand)                         | : F-E  |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)   | : S-D  |
| Staukategorie (IMDG)                    | : A  |
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)    | : Farblose, flüchtige Flüssigkeiten. Reines ETHANOL: Flammpunkt: 13 °C c.c.<br>Explosionsgrenzen: 3,3 % bis 19 %. Mischbar mit Wasser. |

### Lufttransport

|                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1            |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y344          |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 10L           |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 355           |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 60L           |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 366           |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 220L          |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A3, A58, A180 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 3L            |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : im Anwendungsbereich von Anhang VIII, CLP.

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

#### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).  
Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VfB).  
Österreich - Abfallkatalog (ÖN S 2100).

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### Schweiz

Schweizerische nationale Vorschriften : Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):  
Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäß Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.  
Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):  
Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.  
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).  
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) : Klasse B  
Lagerklasse (LK) : LK 3 - Entzündliche Flüssigkeiten  
Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) : Nicht anwendbar  
Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) : Anhang 1, Ziffer 4  
Mengenschwelle: 20 kg

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |   |              |             |
|-------------------|---|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element  | Modifikation | Anmerkungen |
|                   | Ersetzt Version vom   | Hinzugefügt  |             |
|                   | Überarbeitungsdatum   | Hinzugefügt  |             |
| 1.2               | Hauptverwendungskategorie                                     | Hinzugefügt  |             |
| 15.1              | Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen | Hinzugefügt  |             |
| 15.1              | Österreichische nationale Vorschriften                        | Hinzugefügt  |             |

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BCF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |
| EN                        | Europäische Norm  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration   |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt   |
| STP                       | Kläranlage  |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)   |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze   |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen   |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer  |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt   |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar   |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften  |

# WS pH Test (M)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 2                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2            |
| Flam. Liq. 3                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3            |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.          |
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                 |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                  |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.